

Liefervertrag
Nr.

über **Lieferung Energiestammkabel für ESTW Solingen 2. BS in Düsseldorf**

(Lose werden von der Vergabestelle ausgefüllt!)

☐ **Los 1** ☐ **Los 2** ☐ **Los 3**

zwischen

DB InfraGO AG
Adam-Riese-Straße 11-13
60327 Frankfurt am Main



(nachstehend Auftraggeber genannt)

und



(nachstehend Auftragnehmer genannt)

wird folgender Vertrag geschlossen:

Lieferung Energiestammkabel für ESTW Solingen 2. BS in Düsseldorf

Beteiligte Stellen auf Seiten des Auftraggebers sind:

Für die Beschaffung zuständige Stelle: Deutsche Bahn AG, Einkauf Infrastruktur, Einkauf
Elektrotechnik (FE.El 77), 47057 Duisburg

Vertragsabwickelnde Stelle: DB InfraGO AG, Projekte STE NRW 1, I.II-W-P-L,
Hermann-Pünder-Straße 3, 50679 Köln

1 Vertragsgegenstand

- 1.1 Der Auftragnehmer übernimmt die Herstellung und die Lieferung der in der Leistungsbeschreibung zu diesem Vertrag aufgeführten Gegenstände zu den nachstehenden Bedingungen.

2 Vertragsbestandteile

- 2.1 Für diesen Vertrag gelten - unter Ausschluss anderer Bedingungen - die folgenden Bedingungen:
- Dieser Vertragstext
 - Leistungsbeschreibung/ Leistungsverzeichnis (Anlage 1)
 - Allgemeine Einkaufsbedingungen der DB AG und der mit ihr verbundenen Unternehmen - AEB Ausgabe 2025 (Anlage 2)
 - Auftraggeber-Drucksache 208.1210A03 -
 - Ergänzende Vertragsbedingungen der Deutsche Bahn AG und der mit ihr verbundenen Unternehmen zu Tariftreue, Mindestentlohnung - EVB Mindestlohn Ausgabe 2022 (Anlage 3)
 - Auftraggeber-Drucksache 208.1210A08 -
 - DB Verhaltenskodex für Geschäftspartner (Anlage 4)
 - Ergänzende Vertragsbedingungen der DB AG und der mit ihr verbundenen Unternehmen für die Qualitätssicherung bei der Beschaffung (EVB Qualitätssicherung Beschaffung) - Ausgabe Januar 2020 (Anlage 5)
 - Auftraggeber-Drucksache 208.1210A05 -
 - Ergänzende Vertragsbedingungen der Deutschen Bahn AG (DB AG) und der mit ihr verbundenen Unternehmen zum Nachweis der Nachhaltigkeit (EVB Nachhaltigkeit) - Ausgabe Februar 2025 - Auftraggeber-Drucksache 208.1210A15 - (Anlage 6)
- 2.2 Bei Widersprüchen zwischen den Bestimmungen dieses Rahmenvertrages und denen der Vertragsbestandteile haben die Bestimmungen dieses Vertrages Vorrang; die Vertragsbestandteile gelten bei Widersprüchen unabhängig von der Anlagennummerierung in der angegebenen Reihenfolge.
- 2.3 Vertragsbedingungen des Auftragnehmers gelten auch dann nicht, wenn der Besteller in Kenntnis dieser Vertragsbedingungen die Leistungen des Auftragnehmers vorbehaltlos annimmt bzw. abnimmt.

3 Preise

- 3.1 Die in der Leistungsbeschreibung (Anlage 1) angegebenen Preise (Nettopreise) sind feste Preise frei Empfangsstelle (DDP Incoterms 2020 ICC). Durch die Verwendung der Incoterms 2020 ICC bleiben die übrigen Regelungen dieses Rahmenvertrages, eines Einzelvertrages sowie der Vertragsbestandteile nach Ziffer 2 unberührt.
- Zum Grundpreis tritt ein Metallzuschlag für Kupfer und ggf. für Aluminium hinzu, der sich aus der Metallnotierung und der in der Leistungsbeschreibung genannten NE-Metallzahl ergibt. Die Metallnotierung ergibt sich aus dem LME (Cash Settlement Ask/Offer - Quelle: www.lme.com) in USD des Vortags der Bestellauslösung, umgerechnet über den Wechselkurs gem. EZB Fixing (17:00PM - Quelle: <https://www.ecb.europa.eu>) von USD in EUR.
- 3.2 Die Preise enthalten nicht die gesetzlich geschuldete Umsatzsteuer des Auftragnehmers. Die Vergütung der Umsatzsteuer setzt voraus, dass der Auftragnehmer nach den jeweiligen gesetzlichen Vorschriften berechtigt und verpflichtet ist, die Steuer gesondert zu erheben und dass die Steuer in der Rechnung gesondert ausgewiesen wird.
- 3.3 Sofern in der Leistungsbeschreibung (Anlage 1) Preise als „Bruttopreise“ bezeichnet werden, handelt es sich um Nettopreise gemäß Ziffern 3.1 f. zuzüglich Zu- und Abschläge und diese enthalten keine Umsatzsteuer.

4 Zustandekommen von Einzelverträgen (Bestellung)

Bleibt frei

5 Ausführungstermin

5.1 Die Lieferungen haben im Zeitraum vom 06.07.2026 bis spätestens zum 13.07.2026 zu erfolgen.

6 Qualitätssicherung, Herstellerqualifikation

6.1 Die in der Leistungsbeschreibung mit besonderem Hinweis versehenen Gegenstände werden im Werk des Herstellers einer Qualitätssicherung unterzogen. Die dafür nach den Ergänzenden Vertragsbedingungen der DB AG und der mit ihr verbundenen Unternehmen für Qualitätssicherung bei der Beschaffung (EVB Qualitätssicherung) vorgesehene Prüfstufe 1 oder 2 bzw. - nur gültig bei Schienenfahrzeugen und Schienenfahrzeugersatzteilen - Prüfkategorie 1, 2 oder 3 ist bei der jeweiligen Position angegeben. Der Auftragnehmer wird dem Qualitätsprüfingenieur, dessen Anschrift bei

Deutsche Bahn AG, Qualitätssicherung Schienenfahrzeuge und Schienenfahrzeugteile (FE.EF 4)¹

Caroline-Michaelis-Str. 5-11, 10115 Berlin,
Tel. +49(0)30 297-64540

Deutsche Bahn AG, Beschaffung Infrastruktur, Produktbereich Bauliche Anlagen,
Qualitätssicherung Beschaffung Infrastruktur (FE.El 14)²
Caroline-Michaelis-Str. 5-11, 10115 Berlin,
Tel. +49(0)30 297-64550

Deutsche Bahn AG, Qualitätssicherung Service (FE.EF 42)³
Caroline-Michaelis-Str. 5-11, 10115 Berlin,
Tel. +49(0)30 297-56086

zu erfragen ist, den Beginn der Fertigung und die Bereitstellung der Gegenstände bei Prüfstufe 1 bzw. den Beginn der Fertigung der Gegenstände bei Prüfstufe 2 mitteilen. Bei Gegenständen der Prüfkategorien 1 bis 3 sind der Beginn der Fertigung sowie die Bereitstellung der Gegenstände mitzuteilen.

6.2 Hinsichtlich der Qualitätssicherung nach Ziffer 6.1 kommen die nachfolgend aufgeführten Abnahmeprüfzeugnisse in Betracht, die dem Auftragnehmer als Vordruck zur Verfügung gestellt werden. Diese Abnahmeprüfzeugnisse werden von dem Auftragnehmer vollständig ausgefüllt an den Auftraggeber/Besteller zurückgeschickt:

- Abnahmeprüfzeugnis 3.1 nach DIN EN 10204
- Abnahmeprüfzeugnis 3.1 nach DIN EN 10204 (mit Güteprüfbescheinigung)
- Abnahmeprüfzeugnis 3.1 nach DIN EN 10204 (für Stichproben)
- Abnahmeprüfzeugnis 3.2 nach DIN EN 10204
- Prüfbescheinigung
- Lieferfreigabe (LF)

6.3 Sofern für die Leistung des Auftragnehmers eine vom Auftraggeber zu bestätigende Herstellerqualifikation, z.B. eine Herstellerbezogene Produktqualifikation (HPQ), erforderlich ist, gilt diese Herstellerqualifikation als Geschäftsgrundlage des Vertrages gemäß § 313 BGB. In diesem Fall

¹ Diese Variante ist zu wählen für die Qualitätssicherung Schienenfahrzeuge.

² Diese Variante ist zu wählen für die Qualitätssicherung Infrastruktur.

³ Diese Variante ist zu wählen für die Qualitätssicherung Fahrzeugersatzteile.

ist der Auftragnehmer verpflichtet, die Herstellerqualifikation während der Dauer dieses Vertrages aufrechtzuerhalten.

7 Verpackung, Versand

7.1 Die Gegenstände sind verpackt und auf Werkstrommeln oder Kabeltrommeln der Firma KTG zu liefern. Verpackungskosten dürfen dabei nicht gesondert in Rechnung gestellt werden. Der Auftragnehmer gewährleistet das Trommelhandling wie folgt:

- die Kabeltrommeln stehen dem Auftraggeber 12 Monate mietfrei zur Verfügung, gerechnet ab dem Tag der Anlieferung bei der Verwendungsstelle. Werden die Kabeltrommeln nicht innerhalb dieser Zeit retourniert, so ist der AN berechtigt, Trommel- bzw. Mietkosten zu verrechnen. Bei KTG-Trommeln gelten die Preise der allgemeinen Bedingungen der KTG. Bei Mietkosten für Werkstrommeln sind die Preise der KTG nicht zu übersteigen.
- Bei definierten Projekten und Maßnahmen der DB AG und insbesondere als Alleinlieferant wird nach vorheriger Rücksprache und in Abstimmung mit den Projektleitern der DB AG die komplette Baustellenlogistik bezüglich der Kabel (Lieferung, Abladung, Eigen- oder/und Werk- oder KTG-Trommeln sowie die entsprechende Entsorgung etwaiger Kabelreste) vom AN übernommen.
- Auf Wunsch des AG können die Kabel auch kostenfrei auf Werks- bzw. Einwegtrommeln geliefert werden. Die Entsorgungskosten trägt dann der Auftraggeber.

Der Auftraggeber übernimmt folgende Punkte des Trommelhandlings selbst:

- Organisation der Trommelrückführung von den Verwendungsstellen.
- Abwicklung des Abrechnungsprocedures mit der KTG im Falle von entstehenden Mietkosten ab dem 13. Monat.

7.2 Der Lieferant ist verpflichtet, Materialien mit beschränkter Lagerfrist auf den Bestell- und Lieferdokumenten zu kennzeichnen und den Artikel bzw. die (Einzel-) Verpackung des Artikels mit folgenden Angaben dauerhaft haltbar zu beschriften:

- Hersteller
- Materialbezeichnung entsprechend der Leistungsbeschreibung
- lagerfähig bis (*Hinweis: Quartal/Jahr bzw. Monat/Jahr*)

8 Mängelansprüche

8.1 Mängelansprüche verjähren innerhalb von 24 Monaten¹. Die Frist beginnt/mit der Abnahme der Lieferung/mit der Übergabe der Lieferung gegen Empfangsquittung/an der Empfangsstelle².

8.2 Ist die Lieferung mangelhaft und verlangt die bestellende Stelle Nacherfüllung durch Lieferung eines mangelfreien Gegenstandes, so hat der Auftragnehmer diese innerhalb von 14 Tagen zu erbringen.

9 Rechnung, Saldenabgleich

9.1 Der Auftragnehmer hat bei der Rechnungstellung die Vorgaben der Deutsche Bahn AG zur Rechnungsstellung zu beachten, die im Lieferantenportal zu finden sind:

¹ Ziffer 9.1 lit. d der Allgemeinen Einkaufsbedingungen (Modul 208.1210A03), Stand: 01.05.2022, lautet: "Die Verjährungsfrist für Mängelansprüche beträgt zwei Jahre [...], sofern im Einzelfall keine längere Zeit vereinbart wird." Es sollte nach Möglichkeit keine kürzere Verjährungsfrist als zwei Jahre vereinbart werden.

² Unzutreffendes löschen.

deutschebahn.com/rechnungsstellung

Der Auftragnehmer informiert sich regelmäßig über etwaige Änderungen dieser Vorgaben.

9.2 Gemäß den Vorgaben der Deutsche Bahn AG zur Rechnungsstellung sind Rechnungen

- elektronisch im Format XRechnung oder Peppol BIS Billing,
- nachprüfbar,
- unter Einhaltung der umsatzsteuerrechtlichen Vorschriften

sowie unter Angabe insbesondere von

- Leitweg-ID 992-90009-96
- Bestellnummer und abgerechnete Bestellpositionen
- Rechnungsempfänger und Leistungsempfänger mit vollständiger Anschrift
- IBAN (BIC) mit Kontoinhaber
- Zahlungsbedingungen
- Steuernummer und/oder Umsatzsteuer-Identifikations-Nummer

zu erstellen und an die im Vertrag oder der Bestellung genannte Rechnungsempfangsstelle zu adressieren.

9.3 Rechnungen sind entweder an folgende E-Mail-Adresse elektronisch zu versenden:

e-invoicing@deutschebahn.com

oder über das Peppol-Netzwerk an den Peppol-Participant-Identifizierer (Peppol-ID) der Deutsche Bahn AG.

Ausgenommen hiervon sind:

- Rechnungen aus dem Bestellkanal SAP Ariba. Diese sind über das SAP Ariba Netzwerk einzureichen.
- Rechnungen über ELFE (Djinvoice). Diese werden per elektronischem Rechnungsverfahren mittels EDI-Schnittstelle abgewickelt.

9.4 Rechnungen sind an folgende Rechnungsempfangsstelle zu adressieren:

DB InfraGo AG
c/o DB AG SSC Buchhaltung DE
EUREF- Campus 17
10829 Berlin

9.5 Sind Rechnungen nicht bedingungsgemäß, geht die verlängerte Bearbeitungszeit zu Lasten des Auftragnehmers.

9.6 Der Auftragnehmer verpflichtet sich, dem Auftraggeber (oder dessen Beauftragten), auf dessen Wunsch, zum Zwecke eines sog. Saldenabgleichs innerhalb angemessener Frist eine Auflistung der zu einem vom Auftraggeber festgelegten Stichtag offenen Posten gegenüber dem Auftraggeber und/oder einem oder mehreren, vom Auftraggeber bestimmten, mit diesem im Sinne von § 15 Aktiengesetz verbundenen Unternehmen (gemeinsam: die DB-Unternehmen) über sämtliche Geschäftsbeziehungen zukommen zu lassen. Die Aufstellung muss mindestens alle offenstehenden Rechnungen, Gutschriften, nicht abgeglichenen Zahlungen, Überzahlungen, Posten auf dem Zwischenkonto und alle sonstigen Posten betreffend den Auftraggeber und/oder die von diesem bestimmten DB-Unternehmen enthalten.

9.7 Sofern zwischen der Europäischen Union und dem Herkunftsland des Liefergegenstandes Präferenzabkommen bestehen oder autonome Präferenzmaßnahmen angewendet werden, fügt der Auftragnehmer der jeweiligen Rechnung gültige Präferenznachweise, z.B. Warenverkehrsbescheinigung EUR.1, A.TR, Formblatt A oder Ursprungserklärung auf der Rechnung, bei.

10 Vertragslaufzeit

Bleibt frei

11 Qualität, Funktion

- 11.1 Wesentliche Voraussetzungen für diese Vereinbarung sind, dass die Produkte in qualitativer, technischer und preislicher Hinsicht mindestens denen vergleichbarer Wettbewerber entsprechen und ausreichende Produktions- und Lieferkapazitäten bereitgehalten werden.
- 11.2 Unabhängig von den vertraglichen Vereinbarungen hat der Auftragnehmer an der Entwicklung kostengünstiger Erzeugnisse weiterzuarbeiten.

12 Verhaltenskodex

Varianten zu Verhaltenskodex

[] Variante 1 (vorrangig zu vereinbaren)

Der Auftragnehmer verpflichtet sich hiermit, den DB Verhaltenskodex für Geschäftspartner im Rahmen sämtlicher Geschäftsbeziehungen (einschließlich der in diesem Zusammenhang bestehenden Verträge) mit dem Auftraggeber oder einem mit diesem im Sinne von § 15 Aktiengesetz verbundenen Unternehmen (gemeinsam: die DB-Unternehmen) einzuhalten. Im Falle eines Verstoßes durch den Auftragnehmer behalten sich die DB-Unternehmen die in Ziffer 5 des DB Verhaltenskodex für Geschäftspartner bezeichneten Konsequenzen vor.

[] Variante 2 (BME/VDB-CoC)

Der Auftragnehmer verpflichtet sich hiermit, die bei Vertragsschluss aktuelle Fassung des Verhaltenskodex des [Bundesverbandes für Materialwirtschaft, Einkauf und Logistik e.V. (BME) (CoC-BME)] / [Verbandes der Bahnindustrie in Deutschland e.V. (VDB) mit Kommentar zum Code of Conduct (CoC-VDB)] im Rahmen sämtlicher Geschäftsbeziehungen (einschließlich der in diesem Zusammenhang bestehenden Verträge) mit dem Auftraggeber oder einem mit diesem im Sinne von § 15 Aktiengesetz verbundenen Unternehmen (gemeinsam: die DB-Unternehmen) einzuhalten. Aus diesem Kodex und dessen Einhaltung können und werden keinerlei Pflichten für die DB-Unternehmen begründet und werden von diesen auch nicht akzeptiert. Die DB-Unternehmen verzichten dadurch auch nicht auf irgendwelche Rechte aus bestehenden Verträgen oder auf sonstige Rechte. Im Falle eines Verstoßes durch den Auftragnehmer behalten sich die DB-Unternehmen vor, Schadenersatz zu verlangen und sonstige, ihnen zustehenden Rechte geltend zu machen, sowie, im Falle eines erheblichen Verstoßes, die Geschäftsbeziehung (einschließlich der in diesem Zusammenhang bestehenden Verträge) aus wichtigem Grund fristlos zu beenden. Im Falle einer Änderung des Kodex wird die Neufassung im Rahmen der Geschäftsbeziehung nur mit schriftlicher Vereinbarung der Parteien wirksam.]

[] Variante 3 (gleichwertiger Auftragnehmer-CoC)

Der Auftragnehmer verpflichtet sich hiermit, den Auftragnehmer-CoC im Rahmen sämtlicher Geschäftsbeziehungen (einschließlich der in diesem Zusammenhang bestehenden Verträge) mit dem Auftraggeber oder einem mit diesem im Sinne von § 15 Aktiengesetz verbundenen Unternehmen (gemeinsam: die DB-Unternehmen) einzuhalten. Aus dem Auftragnehmer-CoC und dessen Einhaltung können und werden keinerlei Pflichten für die DB-Unternehmen begründet und werden von diesen auch nicht akzeptiert. Die DB-Unternehmen verzichten dadurch auch nicht auf irgendwelche Rechte aus bestehenden Verträgen oder auf sonstige Rechte. Im Falle eines Verstoßes durch den Auftragnehmer behalten sich die DB-Unternehmen vor, Schadenersatz zu verlangen und sonstige, ihnen zustehenden Rechte geltend zu machen, sowie, im Falle eines erheblichen Verstoßes, die Geschäftsbeziehung (einschließlich der in diesem Zusammenhang

bestehenden Verträge) aus wichtigem Grund fristlos zu beenden. Im Falle einer Änderung des Auftragnehmer-CoC wird die Neufassung im Rahmen der Geschäftsbeziehung nur mit schriftlicher Vereinbarung der Parteien wirksam.]

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, alle Grundsätze und Anforderungen aus dem gemäß Ziffer 12 vereinbarten Verhaltenskodex im Rahmen der Erfüllung der vertraglichen Verpflichtungen einzuhalten und an Nachunternehmer und Zulieferer zu kommunizieren sowie deren Einhaltung zu unterstützen.

Sollte der Auftragnehmer einer Risikogruppe gemäß dem Merkblatt Lieferanten Risikogruppe angehören (<https://www.deutschebahn.com/resource/blob/4137590/c904549f0ef3e2b7de2ba982adcd915e/Merkblatt-Lieferanten-Risikogruppe-data.pdf>) oder ein konkret begründeter Verdacht der Nichteinhaltung der beschriebenen Grundsätze und Anforderungen vorliegen, behält sich der Auftraggeber das Recht vor, angekündigt Überprüfungen beim Auftragnehmer durch eigene Mitarbeiter oder durch unabhängige Dritte durchzuführen.

Der Auftragnehmer vereinbart mit Nachunternehmern und Zulieferern, dass der Auftraggeber diese Überprüfungen in den genannten Fällen auch bei ihnen durchführen kann. Sämtliche Überprüfungen in den Geschäftsräumen des Auftragnehmers, der Nachunternehmer bzw. Zulieferer erfolgen – soweit erforderlich – in Abstimmung mit diesen und im Rahmen des jeweils geltenden Rechts. So sind insbesondere deren Geheimhaltungsinteressen zu berücksichtigen. Im Falle eines Audits zur Überprüfung der Nachhaltigkeitsstandards trägt der Auftragnehmer die anfallenden Kosten, es sei denn, es konnte kein Verstoß gegen die im vereinbarten Verhaltenskodex für Geschäftspartner genannten Grundsätze und Anforderungen festgestellt werden. Dem Auftragnehmer werden die Auditergebnisse übermittelt.

13 Sicherheit im Schienenverkehr

Bleibt frei

14 Einsatz der vom Auftragnehmer zur Leistungserbringung eingesetzten Personen

Bleibt frei

15 Besondere Informationspflichten des Auftragnehmers über seine Person

Bleibt frei

16 Sonstiges

16.1 Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein bzw. werden, so wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen hiervon nicht berührt.

16.2 Nach Abschluss des Vertrages teilt der Auftragnehmer dem Auftraggeber die Warennummern nach dem harmonisierten System der Weltzollorganisation mit.

Auftraggeber

Auftragnehmer

Deutsche Bahn AG
Beschaffung Infrastruktur
für DB InfraGo AG

Deutsche Bahn AG
Beschaffung Infrastruktur
für DB InfraGo AG

